

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT info–intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 01.08.2025

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 20.22.10 Ka/Wi
Zuständig: Herr Karstens
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT info-intern Nr. 190/25

Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität

Die Einrichtung des Sondervermögens ist in Artikel 143h des Grundgesetzes geregelt. Die notwendige einfachgesetzliche Ausgestaltung des Sondervermögens erfolgt über das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG). Die erste Lesung im Bundestag zum Gesetzesentwurf fand am 11. Juli 2025 statt. Das Sondervermögen soll mit einer Kreditermächtigung von bis zu 500 Milliarden Euro ausgestattet werden, vorgesehen sind bis zu 100 Milliarden Euro für Investitionen der Länder. Weitere 100 Milliarden Euro sollen in jährlichen Teilbeträgen bis 2034 dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) zugeführt werden. Der Bund übernimmt die Zinsen und die Tilgung.

Regierungsentwurf zum Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz

Ergänzend zum SVIKG wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) durch die Bundesregierung in den Bundesrat eingebracht (Bundesrats-Drucksache 314/25). Gegenüber dem Ursprungsentwurf sind viele Forderungen der Länder bereits berücksichtigt worden. Dazu gehören der Entfall der Voraussetzung der Zusätzlichkeit, der Entfall des Doppelförderungsverbots und das Vorziehen des Maßnahmebeginns auf den 1. Januar 2025. Auch der Ausschluss der Förderung von vollständig gebührenfinanzierten Einrichtungen wurde gestrichen. Andererseits haben die Länder durchgesetzt, dass die ursprünglich vorgesehene Quote für den kommunalen Anteil an den Mitteln von mind. 60 % gestrichen wurde. Die Kommunalen Landesverbände haben mit der Landesregierung am 17. Juni bereits einen Anteil von 62,5 % (zuzüglich der Ausfinanzierung des Investitionsprogramms Ganztagsausbau) vereinbart (s.u.).

Die wesentlichen Regelungen sind:

- § 2 regelt die Verteilung der Mittel auf die Länder. Nach dem Königsteiner Schlüssel erhält Schleswig-Holstein insgesamt 3,4308% der 100 Milliarden Euro, mithin 3.430.800.000,00 €.
- Die Länder regeln die jeweiligen Anteile für die kommunale Infrastruktur. Nach § 2 Abs. 2 besteht die Verpflichtung für die Länder, die Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen bei der Verteilung der Mittel besonders zu berücksichtigen.
- Der Gesetzesentwurf enthält in § 3 eine nicht abschließende Liste für die förderfähigen Landesaufgaben und kommunalen Aufgaben. Diese umfasst:
 1. Bevölkerungsschutz,
 2. Verkehrsinfrastruktur,
 3. Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur,
 4. Energie- und Wärmeinfrastruktur,
 5. Bildungsinfrastruktur,
 6. Betreuungsinfrastruktur,
 7. Wissenschaftsinfrastruktur,
 8. Forschung und Entwicklung und
 9. Digitalisierung.
- In der Gesetzesbegründung wird die vorstehende Liste bereits ergänzt durch Investitionen in die wirtschaftsnahe Infrastruktur, Infrastruktur der regionalen Daseinsvorsorge, die Wohninfrastruktur, Gebäudesanierungen von öffentlichen Gebäuden, Sportanlagen, Kultureinrichtungen, Infrastruktur der Inneren Sicherheit, der Wasserwirtschaft und in ländliche Infrastrukturen.
- Auch Aufgaben, die nicht zu den Pflichtaufgaben der Kommunen gehören, aber regelmäßig auf kommunaler Ebene wahrgenommen werden, sind grundsätzlich förderfähig.
- Förderfähig sind nach dem Entwurf nicht nur Sachinvestitionen in die öffentliche Landes- oder Kommunalinfrastruktur, sondern auch entsprechende Investitionen Dritter, soweit dieses der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dient (beispielsweise Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen).
- Zum Maßnahmebeginn ist in § 4 nunmehr geregelt, dass Investitionsmaßnahmen finanziert werden können, sofern sie nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden. Das gilt auch für selbständige Abschnitte eines vor dem 1. Januar 2025 begonnenen Vorhabens. Die Differenzierung des Maßnahmebeginns für die Durchführung der eigentlichen Maßnahme und für die vorgeschalteten Begleitmaßnahmen (insbesondere Planung) ist entfallen.
- Die Förderung ist zeitlich begrenzt. Maßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2042 förderfähig, sofern sie bis zum 31. Dezember 2036 bewilligt wurden (§ 4).
- Zur Nachweisführung ist in § 5 geregelt, dass die Länder dem Bund einmal jährlich eine Übersicht über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel für die abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen vorlegen und diese Pflicht durch die Verwaltungsvereinbarung ausgestaltet wird.
- Die Prüfung der Maßnahmen durch den Bund soll im Rahmen von risikobasierten Stichproben erfolgen (§ 5 Abs. 2).
- In einer zwischen dem Bund und den Ländern zu schließenden Verwaltungsvereinbarung werden die ergänzenden Bestimmungen zur Durchführung geregelt werden (§ 9 Absatz 1).

Der noch zu schließenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern kommt eine besondere Bedeutung zu. Aus kommunaler Sicht es wichtig, dass die

Bundesländer dafür eintreten, dass in der Vereinbarung keine bürokratischen Hürden installiert werden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2025 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf des LuKIFG Stellung genommen. Diese Stellungnahme enthält eine Vielzahl von Vorschlägen bzw. Bitten um (gesetzliche) Klärstellungen, bei denen es um weitere Vereinfachungen sowie der Ausweitung der Fördermöglichkeiten geht.

Verbindliche Aussagen zur zeitlichen Verwendbarkeit der Bundesmittel sind damit noch nicht möglich. Die Beratung des dann fortentwickelten Gesetzesentwurfes erfolgt nach der parlamentarischen Sommerpause im September 2025. Die Beschlussfassungen in Bundestag und Bundesrat sollen zum 17. Oktober 2025 abgeschlossen sein. Die Geschäftsstelle wird hierzu weiter informieren.

Vereinbarungen mit der Landesregierung

In den Vereinbarungen zwischen der Landesregierung Schleswig-Holstein und den Kommunalen Landesverbänden vom 17. Juni und 15. Juli 2025 wurde zudem folgendes festgelegt:

- Von den nach Schleswig-Holstein gehenden Geldern des auf Bundesebene beschlossenen Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität gemäß Artikel 143h Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erhalten die Kommunen 62,5%. Insgesamt sind das in den kommenden 12 Jahren des Bewilligungszeitraumes 2,144 Mrd. Euro für die Kommunen (oder rechnerisch jährlich 178,7 Mio. Euro, wobei die Verfügbarkeitszeiträume noch unklar sind).
- Die KLV verständigen sich bis Ende des Jahres auf einen konkreten Verteilungsmaßstab für den Kommunalanteil.
- Das Land hat zugesagt, dass die Weiterleitung des kommunalen Anteils pauschal ohne Förderprogramme erfolgt. Landeseitig wird es zudem keine Vorgaben für die Verwendung der Mittel oder deren Nachweis vorsehen, die über bundesrechtliche Vorgaben hinausgehen.
- Gemeinsames Ziel ist ein reibungsloser und zügiger Abfluss der Infrastrukturmittel. Um dies zu gewährleisten, sollen hemmende Verwaltungsverfahren und materielle Regelungen identifiziert und dort, wo möglich, gezielt optimiert werden.

Fazit:

1. Das vorgesehene Vorziehen des Maßnahmebeginns auf den 1. Januar 2025 ist wichtig für die schnelle Umsetzbarkeit.
2. Mit dem Entfall der Voraussetzung der Zusätzlichkeit und des Doppelförderungsverbot es ist einer der maßgebenden Forderungen der Kommunen gefolgt wurden.
3. Pauschale Zuweisungen anstelle der Genehmigung von Einzelprojekten sind der richtige Weg. Dieser darf nicht durch die noch zu regelnden Details in der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern durch bürokratische Anforderungen ausgebremst werden. Das Land Schleswig-Holstein hat bereits zugesagt, keine zusätzlichen landeseitigen Anforderungen aufzustellen und ist gefordert, bei der Verhandlung über die Verwaltungsvereinbarung den Weg zu einfachen und bürokratiearmen Verfahren konsequent einzufordern.